



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	<b>BV/0238/2014</b>		<b>Datum:</b>	<b>23.04.2014</b>
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	<b>61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung</b>	<b>Az:</b>	<b>61/Dö</b>	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>25.07.2014</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
<b>14.07.2014</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
<b>20.05.2014</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Erlass von Durchführungsvorschriften zur Allgemeinen Vorschrift der VRM GmbH</b>			

### Beschlusse Entwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügten Durchführungsvorschriften zur Allgemeinen Vorschrift sowie die in einer weiteren Anlage gekennzeichneten geringfügigen redaktionellen Änderungen der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.11.2013 für die Stadt Koblenz und beauftragt die Verwaltung, einem entsprechenden Beschluss der VRM-Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Rechtsamtes.

### Begründung:

#### *Darlegung des Sachverhalts / Rechtsgrundlage / Begründung:*

Im Jahr 2009 wurde von allen VRM-Gesellschaftern eine erste Fassung der „Allgemeinen Vorschrift“ verabschiedet. Auf Grund der EU-VO 1370/2007 und der auf dieser Grundlage am 01.01.13 in Kraft getretenen Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes wurde die Allgemeine Vorschrift im Jahre 2013 novelliert. Der Erlass von Durchführungsvorschriften erfolgt gem. Art. 4 EU-VO 1370/2007 und ist ein obligatorischer Inhalt allgemeiner Vorschriften. Der Rechtsbeistand der VRM-GmbH, die Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek aus Düsseldorf, hat deshalb den Gesellschaftern der VRM-GmbH als Gruppe zuständiger Behörden den Erlass von Durchführungsvorschriften

- zur Tarifierung bedarfsgesteuerter Systeme,
- zum Tariffortschreibungsverfahren und
- zur Einnahmenaufteilung

empfohlen. Zur Einbindung der Durchführungsvorschriften in die Allgemeine Vorschrift sind dort einzelne redaktionelle Änderungen erforderlich (Anlage 4). Die

Durchführungsvorschriften konkretisieren die Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel in der Fassung vom 01.11.2013 in den jeweiligen Themenbereichen:

### **1. Tarifgestaltung bedarfsgesteuerter Systeme (zu § 1, Abs. 1 Allgemeine Vorschrift, Anlage 1)**

Alle Personenverkehrsleistungen des ÖPNV (gem. § 2 Regionalisierungsgesetz) innerhalb des VRM-Verbundgebietes dürfen nur zum VRM-Verbundtarif in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten werden. Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 43 i. V. m. § 2 Abs. 6 PBefG unterfallen nicht der Allgemeinen Vorschrift. Bedarfsgesteuerte Systeme nach § 42 PBefG und § 42 i.V. m. § 2 Abs. 6 PBefG werden in dieser Durchführungsvorschrift unterteilt in

- „integrierte Verkehre“ (vollumfängliche Anwendung des VRM-Verbundtarifs nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift) und
- „nicht integrierte Verkehre“ (Anwendung des VRM-Verbundtarifes „der Höhe nach“).

Aufgrund dieser Differenzierung wird ein großer Teil der vorhandenen bedarfsgesteuerten Systeme von der vollumfänglichen Anwendung des VRM-Verbundtarifs freigestellt. Komfortzuschläge dürfen nur bei Haustürbeförderung erhoben werden. Zur besseren Orientierung für den Fahrgast werden verbundeinheitliche Produktbezeichnungen vorgegeben: Anruf-Linien-Fahrt (ALF) und Anrufnahmeverkehrsdienst (ANDI).

### **2. Verfahren zur Weiterentwicklung des VRM-Verbundtarifs (zu § 4, Abs. 2 Allgemeine Vorschrift, Anlage 2)**

Der VRM-Verbundtarif wird regelmäßig mit dem Ziel einer Anpassung an die Kosten- und Ertragsentwicklung überprüft. Hierzu werden Daten

- zur Kostenentwicklung der Verkehrsunternehmen,
- zur Abschmelzung von Tarifharmonisierungsverlusten sowie
- der Marktgegebenheiten

erhoben. Die Gesellschafterversammlung der VRM-GmbH beschließt über die endgültige Tarifanpassung. Diese Durchführungsvorschrift gewährleistet die Festsetzung des VRM-Verbundtarifs als Höchstarif durch die VRM-GmbH als Gruppe zuständiger Behörden.

### **3. Einnahmenaufteilungsverfahren (zu § 5, Abs. 5 Allgemeine Vorschrift, Anlage 3)**

Sollten sich die Verkehrsunternehmen für das jeweils laufende Geschäftsjahr rückwirkend bis spätestens 31.10. eines Jahres nicht auf einen Einnahmenaufteilungsvertrag einigen, wird die VRM-GmbH als Dritte bestimmt, innerhalb von sechs Monaten rückwirkend die Aufteilung der Einnahmen und Ausgleichsleistungen leistungsgerecht und nachfragebezogen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB analog) EU-rechtskonform durchzuführen. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt in diesem Falle zu einem wachsenden Anteil in Form des Selbstbehaltes. Diese Durchführungsvorschrift dient der Aufrechterhaltung der Einnahmenaufteilung als eine der Grundfunktionen eines Verkehrsverbundes für den Fall, dass sich die Verkehrsunternehmen nicht auf ein gemeinsames Verfahren einigen können.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Tarifgestaltung bedarfsgesteuerter Verkehre

Anlage 2: Verfahren zur Weiterentwicklung des VRM-Verbundtarifs

Anlage 3: Einnahmenaufteilungsverfahren

Anlage 4: Allgemeine Vorschrift (redaktionelle Änderungen)

